



## Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz und Nachtrag zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz per 1. Januar 2020 (Finanzvorlage 2020): Fragebogen zur Vernehmlassung

---

### Vernehmlassungsteilnehmer / in:

Name / Organisation: santésuisse

Adresse: Römerstrasse 20, 4502 Solothurn

Kontaktperson: Axel Reichlmeier

Telefon: 032 625 42 52

E-Mail: [axel.reichlmeier@santesuisse.ch](mailto:axel.reichlmeier@santesuisse.ch)

Datum: 18. März 2019

---

### Wichtige Hinweise:

1. Die Vernehmlassungsfrist dauert **bis am 18. März 2019.**
2. Die Vernehmlassung umfasst zwei separate Erlasse. Einerseits betrifft dies den Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz und andererseits denjenigen zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz.
3. Um die Verarbeitung der Antworten zu erleichtern, sind wir um die Retournierung des ausgefüllten Fragebogens per Mail an [finanzdepartement@ow.ch](mailto:finanzdepartement@ow.ch) im Word-Format sehr dankbar.
4. Konkrete Änderungsvorschläge zu den einzelnen Punkten können Sie unter den "Bemerkungen" bei der jeweiligen Frage aufführen.

Im Namen des Finanzdepartements danken wir für Ihre wertvollen Rückmeldungen.

Finanzdepartement Obwalden  
St. Antonistrasse 4  
6060 Sarnen  
041 666 62 58  
[finanzdepartement@ow.ch](mailto:finanzdepartement@ow.ch)

## Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (GDB 851.1)

Art. 2 Abs. 3	Unterstützen Sie den Nachvollzug von Bundesrecht zur Anpassung des Mindestanspruchs von 50 auf 80 Prozent der Kinder-richtprämie bei Kindern aus unteren und mittleren Einkommensverhältnissen per 1. Januar 2020?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Positiv anzumerken ist, dass Obwalden die Frist (01.01.2021) nicht ausschöpft, und Kinder von dieser verbesserten Regelung profitieren können.	
Art. 2 Abs. 5	Unterstützen Sie die neu festgelegte Begrenzung, dass die IPV – Beiträge die effektiv geschuldeten jährlichen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht übersteigen dürfen?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	<p>Diese Anpassung ist zu unterstützen. Die IPV sollte nur für die Verbilligung der Prämien dienen und der die effektiv geschuldete Prämie übersteigende Anteil soll demnach nicht ausbezahlt werden, sondern zur Verbilligung der Prämien weiterer Personen verwendet werden. Im Datenaustausch der Versicherer mit den Kantonen (DAPV) gemäss Art. 65 Abs. 2 KVG ist diese Möglichkeit mit dem Setzen eines Flags für die Plafonierung der IPV auf die Tarifprämie bereits vorhanden, so dass der Datenaustausch nicht angepasst werden muss. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass erst mit der Jahresrechnung PV, der Versicherer dem Kanton mitteilen kann, wieviel Geld der Kanton gemäss Art. 2 Abs. 5 zurückerhält.</p> <p>Wir möchten noch bemerken, dass im Fragebogen von IPV die Rede ist, im Gesetzesvorschlag allerdings von Prämienverbilligung gesprochen wird. Unsere Aussage zur Plafonierung bezieht sich nur auf die IPV (Individuelle Prämienverbilligung)! Prämienverbilligung für Ergänzungsleistungsbezüger (EL-PV) und Sozialhilfebezüger (Soz-PV) sollte nicht plafoniert werden. Wir schlagen deshalb vor, im Gesetzesartikel auch von IPV zu sprechen.</p>	

## Nachtrag zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (GDB; 851.11)

Art. 5 Abs. 1 & 2	Unterstützen Sie die Anpassung zur neuen Festlegung der Richtprämien auf der Basis der Mittleren Prämien gemäss Berechnung BAG?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	<p>Diese Änderung ist zu begrüßen. Eine Berücksichtigung der Mittleren Prämie bildet die Realität und somit die Situation der anspruchsberechtigten Personen besser ab.</p> <p>Es ist aus unserer Sicht wichtig, einen Teil der möglichen Einsparungen im System Prämienverbilligung zu belassen und weiteren Personen so eine Prämienverbilligung zu ermöglichen.</p>	
Art. 5 Abs. 3	Unterstützen Sie die formale Anpassung, gemäss derer sich die Richtprämien von Personen mit Ergänzungsleistungen und mit Unterstützungsleistungen der Gemeinden neu nach dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung richten sollen?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN

Bemerkungen	Diese Änderung ist zu begrüßen. So kann eine administrativ aufwändige Anpassung der kantonalen Vorgaben bei Änderung des ELG verhindert werden.	
Art. 7 Abs. 6 Art. 8 Abs. 6 Art. 10 Abs. 5	Unterstützen Sie die neu bestimmte Berechnungsgrundlage für den IPV-Anspruch auf der fixen Basis der Veranlagung der vorletzten Steuerperiode?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Es ist zu begrüßen, für die Berechnung der IPV-Ansprüche die aktuellsten verfügbaren Daten zu verwenden. Anspruchsberechtigte Personen haben mit dieser Änderung einen grossen Anreiz und Eigeninteresse die Steuererklärung pünktlich einzureichen. Auf Gesuch hin kann bei grösseren Abweichungen auf die letzte Steuerperiode abgestützt werden. Diese Möglichkeit ist ebenfalls zu begrüßen. Für santésuisse ist allerdings unklar, wie das Vorgehen aussieht, wenn Steuererklärungen nicht fristgerecht oder gar nicht eingereicht werden. Wird solange keine IPV gesprochen bis die Steuererklärung vorliegt? Ziel muss es nach Art. 65 Abs. 3 KVG sein, dass anspruchsberechtigte Personen ihrer Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen müssen.	
Art. 7 Abs. 6a	Unterstützen Sie die Regelung, dass neu in die Steuerpflicht eintretende junge Erwachsene auf Antrag hin die Kinderrichtprämie erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Mit der Festlegung der vorletzten Steuerperiode als Bemessungsgrundlagen ist diese Anpassung folgerichtig.	
Art. 8 Abs. 5 Art. 8 Abs. 6 Art. 8 Abs. 7 Art. 16 Abs. 2	Unterstützen Sie das Vorhaben, dass bei grösseren Abweichungen zum Jahr nach der vorletzten Steuerperiode (mehr als 25 Prozent) ein Gesuch auf Abstellung auf die letzte Steuerperiode gemacht werden kann?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Die Versicherten bekommen mit den neuen Regelungen mehr Verantwortung und mehr Pflichten zugesprochen. Es ist zu unterstützen, wenn die Situation sich bei anspruchsberechtigten Personen derart verändert, dass die zugesprochene IPV der aktuellen Situation nicht gerecht wird, dass ein entsprechender Anpassungsmechanismus vorgesehen ist.  Für den automatischen Datenaustausch zwischen Kantonen und Versicherern ist es zwingend notwendig, dass Anpassungen der zugesprochene IPV gemäss dem Datenaustausch-Konzept gemäss der Verordnung des EDI über den Datenaustausch für die Prämienverbilligung (VDPV-EDI) vom 13. November 2012 (Stand am 1. Januar 2018) elektronisch mittels Verfügungsstopp und anschliessend neuer Verfügung mit neuer IPV den Versicherer kommuniziert werden.	
Art. 10 Abs. 6	Unterstützen sie die Fristverlängerung für die Einwohnergemeinden zur Einreichung der Antragsformulare für sozialhilfeberechtigte Personen?	<input checked="" type="checkbox"/> JA, ABER <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Dieser Artikel regelt kantonsinterne Abläufe, die die Versicherer nur indirekt betreffen. Allenfalls möchten wir auf Art. 65 Abs. 3 KVG hinweisen, der besagt, dass anspruchsberechtigte Personen ihrer Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen müssen. Wenn die Frist um einen Monat verlängert wird, steigt aber das Risiko, dass anspruchsberechtigte Personen ihrer Prämienzahlungspflicht vorschussweise nachkommen müssen.	

## **WEITERE BEMERKUNGEN**

Die Krankenversicherer begrüßen es, dass mit der Verwendung der mittleren Prämie eine der Realität angemessenere Grundlage zur Berechnung des IPV-Anspruches verwendet wird. Zudem wird die der Anspruchsberechnung zugrundeliegende Steuererklärung definiert. Aus Sicht der Versicherer ist aber sehr wichtig, dass die frei werdenden Prämienverbilligungsgelder im System verbleiben.